

Harm Klueting (Hg.), *200 Jahre Reichsdeputationshauptschluss. Säkularisation, Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit* (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen 19), Aschendorff Verlag, Münster 2005, 432 S., geb.

Der vorliegende Band dokumentiert eine Fachtagung der Historischen Kommission für Westfalen im April 2003 in der ehemaligen Benediktiner-Reichsabtei Corvey bei Höxter, die 815/822 als ältestes Männerkloster in Westfalen gegründet und in zwei Schritten säkularisiert worden war; sie wurde 1792/1794 umgewandelt in das 1821 schließlich aufgehobene Bistum Corvey und dann als Hochstift Corvey an den Prinzen Wilhelm V. von Oranien-Nassau übertragen.

Nach dem Verlust der linksrheinischen Gebiete an Frankreich wurde durch den Reichsdeputationshauptschluss – ein Reichsgesetz des zuständigen Gremiums – die Entschädigung der betroffenen weltlichen Fürsten geregelt. Es wurden die Säkularisation und Mediatisierung der rechtsrheinischen geistlichen Fürstentümer verfügt. Dazu kam die Aufhebung von Klöstern mit deren Besitz. Es gab in Westfalen um 1800 insgesamt 186 Klöster, davon 80 Männerklöster und 21 Kollegiatstifte, 57 Frauenklöster und 28 Damenstifte, die fast alle aufgehoben wurden.

Der Sammelband bietet neben den Aufsätzen zum westfälischen Bereich Beiträge über Bayern, das Rheinland und das baden-württembergische Oberschwaben, die an die Breite von „Säkularisation“ und „Säkularisierung“ erinnern. Die Begriffe werden von Hartmut Lehmann im ersten Aufsatz (S. 7-26) erläutert. Dazu kommen Abhandlungen über das Staat-Kirche-Verhältnis vom Mittelalter bis zur Gegenwart, über den Umgang mit dem Kirchengut im Alten Reich vor 1803 und über Rechtsfragen des Jesuiten- und Säkularisationsgutes bis heute. „Säkularisation“ und „Säkularisierung“ sind zunächst Übergangsbegriffe in der „Sattelzeit“, die in die Gegenwart hineinreichen und eine Deutungskategorie, ja fast eine Deutungshoheit in der Moderne bekommen. Dass sie nicht bloß „Begriffe“ bleiben, muss historische Arbeit – wie im vorliegenden Band – erweisen.

Nach den oben genannten Themenbereichen folgen Arbeiten über Westfalen. Rudolfine Freiin von Oer („Preußen, der Reichsdeputationshauptschluss und die Erbfürstentümer Münster und Paderborn“, S. 159-172) erinnert an den Aufstieg der Hohenzollernherrschaft zur europäischen Großmacht. Einen wichtigen Aspekt der Geschichte erörtert Joachim Schmiedl („Zwischen Säkularisationsbereitschaft und Widerstand gegen die Klosteraufhebung. Zur Mentalitätsgeschichte der Säkularisation in Westfalen“, S. 173-197). Das ist ein facettenreicher Beitrag bis zum Zusammenhang zwischen Kirchengut und Kreditwesen im frühneuzeitlichen Europa, der noch näher zu bearbeiten ist. Jutta Prieur stellt „Die Aufhebung der Männerklöster im Hochstift Paderborn 1803“ (S. 199-214), Edeltraud Klueting „Klosteraufhebungen im Großherzogtum Berg und im Königreich Westphalen“ (S. 215-237) dar.

Es folgen Abhandlungen von Klaus Rob („Das Königreich Westphalen und die politisch-gesellschaftliche Modernisierung im rheinbündischen Deutschland“, S. 239-251), Jörg Engelbrecht („Das Großherzogtum Berg als napoleonischer Modellstaat“, S. 253-264) und Stefan Brakensiek („Bauern und Landwirtschaft zwischen Ancien Régime und Moderne“, S. 265-283).

Eine konzise Untersuchung bietet Heinz Duchhardt („Der Freiherr vom Stein und das Ende der Adelskirche“ S. 333-337). Der 25. Februar 1803 ist ein Schlüsseldatum in der deutschen Geschichte gewesen. Dem Reichsritter sei wie jedem politisch Denkenden der direkte Zusammenhang zwischen der Auflösung der Reichskirche und dem Weiterbestehen des Reiches in seiner bisherigen Form klar gewesen. Er war um die Jahrhundertwende in einer tiefen Krise. Aber er ließ der Nostalgie („das bisherige Glück und den Wohlstand der Untertanen der geistlichen Herren“, S. 336) keinen Raum und blickte nur noch nach vorn. Duchhardt konstatiert am Schluss seines offenen Beitrags über Stein: „Die Feststellung, dass er 1802/03 nicht mit jeder Faser seines Herzens und jedem Federkiel für die Integrität der Reichskirche und damit der Reichsverfassung kämpfte, sondern sich einer Option beugte, die selbst für ihn den Geruch der Unanständigkeit verloren hatte, bedeutete nicht eo ipso, dass das Reich nun aus seinem politischen Denken ausgegrenzt worden wäre. Für den Protestanten Stein hatten Reichskirchenverfassung und die Struktur des Reiches eine systemstabilisierende Kraft besessen, und diesem Gedanken hing er ganz ohne Frage noch verschiedentlich in den Jahrzehnten nach 1803 nach.“ (S. 337) Aber das ist – so Duchhardt – ein anderes Thema.

Der Gerlever Benediktiner Marcel Albert legt einen nicht auf der Tagung behandelten Text vor: „Die westfälischen Benediktinerklöster am Vorabend der Säkularisation“ (S. 339-364). Ein unschätzbare Verlust sei das Verstummen des Gotteslobes der Mönche (vgl. S. 364). Auf einen neuen Aspekt verweist Edeltraud Kluebing im Titel ihres Beitrags („Säkularisation unter päpstlichem Konsens. Das Benediktinerinnenkloster St. Marien Überwasser in Münster und die Gründung der Universität Münster 1773“, S. 365-373).

Einen theologisch abschließenden Vortrag bietet Harm Kluebing („Gedanken über die Aufhebung der Klöster und geistlichen Stifter im Herzogtum Westphalen“, S. 375-380). Das ist der Titel einer Denkschrift von Franz Wilhelm von Spiegel von 1802. Kluebing schreibt, mit den geistlichen Fürstentümern sei ein „Stück Weltlichkeit in der Kirche“ und mit den Klöstern seien Orte der Spiritualität verschwunden. Auch die katholische Aufklärung habe mit ihrem verengten Nützlichkeitsbegriff z.B. das Chorgebet als nutzloses Tun wahrgenommen. Zwar seien Spiritualität und Chorgebet am Ende des 18. Jahrhunderts in vielen Klöstern im Abgang gewesen, aber das Jahr 1803 habe das Chorgebet überall verstummen lassen (vgl. S. 380). Kluebing fügt hinzu, dass die katholische Bevölkerung der Aufhebung der Klöster kaum eine Träne nachweinte, denn man hatte noch gestern Hand- und Spanndienste zu leisten und Pachtzinsen zu zahlen gehabt. Die Umwandlung von Kirchen in Pferdeställe und Munitionsdepots freilich ließ erst „das

Verlorene wertvoll erscheinen“ (ebd.). Die Frage der Spiritualität wäre genauer zu erfassen. Es kam im 19. Jahrhundert zur Gründung neuer Klöster und zu neuem Chorgesang.

Der vorliegende Band hat ein vorzügliches Gesamtregister der Personen, Orte und Sachbegriffe, auch der Orden, z.B. der Franziskaner und Kapuziner. Im Ganzen bietet der Band gute Darstellungen der Vorgeschichte, Geschichte und Nachgeschichte der Ereignisse des Reichsdeputationshauptschlusses.

Hinzuweisen ist hier auf den kritischen Rückblick von Marcel Albert: „Die Gedenkveranstaltungen zum 200. Jahrestag der Säkularisation 1803–2003“ (in: Römische Quartalschrift für Christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 100, 2005, S. 240-274).

Karl-Friedrich Wiggermann

*Ingo Koppenborg, Hexen in Detmold. Verfolgung in der lippischen Residenzstadt 1599–1669 (Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe, Bd. 57), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2004, 224 S., zahlreiche Statistiken und Diagramme, zwei Karten.*

Die zu besprechende Arbeit, Druckfassung einer Essener Dissertation von 1997, beruht auf der langjährigen Beschäftigung des Autors mit den Hexenprozessen in Detmold. Der darstellende Text von knapp 200 Seiten gliedert sich nach einer kurzen Einleitung (1.) in vier Hauptteile: 2. Voraussetzungen der Detmolder Hexenverfolgungen; 3. Hexenverfolgungen in Detmold; 4. Analyse der Detmolder Prozesse; 5. Die gesellschaftsstrukturellen Bedingungen und Auswirkungen der städtischen Hexenverfolgungen. Zum Schluss folgt ein wiederum kurzes Resümee (6.).

Zu den Voraussetzungen der Detmolder Hexenverfolgungen zählt der Autor die Landesgeschichte (der Grafschaft Lippe, die Rez.), die Rechtsgeschichte, die Kirchengeschichte und die Stadtgeschichte (der Stadt Detmold, die Rez.). So wichtig derartige Hintergrundinformationen im Prinzip auch sind, fragt sich in diesem Fall doch, ob sie im Verhältnis zum gesamten Text nicht zu umfangreich (rund 50 Seiten von 200) ausgefallen sind und ob es nicht genügt hätte, nur auf jene Punkte ausführlicher einzugehen, die für die späteren Prozesszusammenhänge tatsächlich relevant waren. Dazu gehört sicher die Darstellung der Justizorganisation in der Grafschaft Lippe und der davon bestimmte Verfahrensablauf. Dazu gehört z.B. aber auch der Überblick über die Bevölkerungsentwicklung mit einem erheblichen Zuzug von Neubürgern unmittelbar nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges. Denn da bei der ersten Prozessserie ab 1653 vier der fünf Angeklagten zu den neu Zugezogenen gehörten (S. 90), lässt sich hier ein Konfliktpotential mit den alteingesessenen Detmoldern vermuten, das sich in Misstrauen, Verdächtigungen und Anklagen entlud.

Im Gegensatz zur lippischen Stadt Lemgo besaß die Stadt Detmold nicht die Blutgerichtsbarkeit. „Peinlich“ über Leib und Leben richten konnte nur